



Richtlinien zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich

(vom 26. November 2014)

1. Grundsatz

Diese Richtlinie legt eine einheitliche Strategie zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons fest.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie kommt zur Anwendung für die Pflege der internationalen Beziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei.

3. Arten der Zusammenarbeit

Der Kanton pflegt Beziehungen mit ausländischen (Glied-)Staaten im Allgemeinen und Wirtschaftskontakte bzw. Zusammenarbeitsformen, die in erster Linie einer wirtschaftlichen Zielsetzung dienen.

Wirtschaftliche Kontakte werden vorrangig zu Ländern und Regionen gepflegt, die auf der Länderliste gemäss Anhang aufgeführt sind.

Art und Umfang der Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates richten sich nach der Zusammensetzung der ausländischen Delegation und nach den anstehenden Sachthemen.

4. Kontaktpflege im Allgemeinen

4.1. Grundsätze

Der Kanton zeigt sich offen für internationale Kontakte. Anfragen von ausländischen Delegationen werden möglichst ohne grossen Aufwand und Formalitäten erledigt.

Für die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen (grenzüberschreitende Zusammenarbeit) stehen europäische (insbesondere die umliegenden Nachbar-) Länder im Vordergrund.

Zu diesem Zweck pflegen die Mitglieder des Regierungsrates direkte Kontakte und leiten wenn möglich gegenseitige Regierungsbesuche in die Wege.

Für die Wahrung des Überblicks wird im Regierungsrat darüber berichtet und die Staatskanzlei wird koordinierend tätig.

4.2. Traditionelle Höflichkeitsbesuche der Botschafterinnen und Botschafter

Traditionelle Höflichkeitsbesuche der Botschafterinnen und Botschafter werden gepflegt und proaktiv gestaltet (informelles Bemühen um Besuch, wiederholte Treffen, besondere Nachbetreuung auf politischer und technischer Ebene usw.).

Ob solche Beziehungen auf politischer Ebene weiter zu vertiefen sind, richtet sich in erster Linie nach den Kriterien des (Glied-)Staates oder der Region sowie nach den konkreten Interessen, die der Kanton an einer solchen Kontaktpflege oder Zusammenarbeit hat.

5. Zusammenarbeitsabkommen

Zusammenarbeitsabkommen, insbesondere mit aussereuropäischen Regionen (Gliedstaaten), erfolgen nur sehr gezielt, nach sorgfältiger Evaluation und im Rahmen gefestigter Beziehungen.

Ob solche Beziehungen eingegangen werden, entscheidet sich in erster Linie nach den Interessen des Kantons an der Zusammenarbeit in einem oder mehreren Themenbereichen.

Voraussetzung für solche Partnerschaften sind genügend Mittel für die regelmässige Pflege der Beziehungen.

Zusammenarbeitsvereinbarungen, mit denen der Kanton wesentliche Verpflichtungen eingeht, sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

6. Zuständigkeiten

6.1. Abgrenzung der Zuständigkeit

Die Abgrenzung der Zuständigkeit erfolgt nach dem Schwerpunktprinzip.

6.2. Kontakte auf Regierungsebene und direktionsübergreifende Kontakte

Die Staatskanzlei betreut Delegationen und Empfänge auf Regierungsebene und/oder mit direktionsübergreifendem Charakter.

Abgrenzungskriterien sind insbesondere:

- a) Die gewünschten Kontaktbereiche
- b) Anfragen durch politische Instanzen
- c) Politische Repräsentationsinteressen, welche die Anwesenheit eines Regierungsmitglieds oder einer von der Regierung delegierten Person erfordern
- d) Übergeordnete (Bundes-)Interessen

Ob ein Treffen zu einem Regierungsanlass wird, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag einer Direktion oder der Staatskanzlei.

6.3. Wirtschaftskontakte

Die Initiative zu Wirtschaftskontakten und deren Durchführung liegt in erster Linie bei der Volkswirtschaftsdirektion. Sie macht dem Regierungsrat periodisch Vorschläge, welche Regionen im Rahmen einer aktiven, regelmässigen und wirtschaftsorientierten Beziehungs pflege prioritär zu behandeln sind und wie auf diese zuzugehen ist.

Für die Bearbeitung der Staaten gemäss Länderliste im Anhang unter Standortförderungs- und Wirtschaftsbeziehungsaspekten ist die Volkswirtschaftsdirektion (Standortförderung) zuständig

Die Volkswirtschaftsdirektion erarbeitet zu jedem Wirtschaftskontakt ein Konzept und legt Umfang, Zuständigkeiten und Zeitplan fest.

Die Nachbetreuung von Wirtschaftskontakten oder daraus resultierender Vereinbarungen obliegt der Volkswirtschaftsdirektion, insbesondere die Organisation von Gegenbesuchen.

6.4. Kontakte auf Direktionsebene

Im Rahmen der eigenen Pflege der Aussenbeziehungen (§ 21 Abs. 1 lit. d Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, VOG RR; LS 172.11) sind die Direktionen frei, sich mit ausländischen Stellen auszutauschen.

Die Direktionen betreuen Delegationen und Empfänge, falls die Anfragen auf Fachebene und eingeschränkt auf die Belange der Direktion erfolgen.

Die Direktionen entscheiden unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel darüber, ob sie eine Delegation empfangen.

6.5. Triage

Für die Triage, ob ein Kontakt allgemeiner oder schwerpunktmässig wirtschaftlicher Natur ist, sind die Standortförderung und die Koordination Aussenbeziehungen der Staatskanzlei gemeinsam zuständig. Zu diesem Zweck bezeichnen die Staatskanzlei und die Volkswirtschaftsdirektion je eine Ansprechperson und stellen die Stellvertretungen sicher.

6.6. Gegenseitige Information und Meldung von Besuchsanfragen

Zwecks Koordination und Wahrung der Übersicht informieren sich die Volkswirtschaftsdirektion, die Staatskanzlei und die anderen Direktionen gegenseitig, wenn sie aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit mit Staaten gemäss der Länderliste in Aussenbeziehungen treten.

Um eine vollständige Information über Anfragen ausländischer Delegationen sicherzustellen, sind die im Kanton eingehenden Anfragen der Staatskanzlei zu melden. Betrachtet sich eine Direktion als nicht zuständig, teilt sie dies der Staatskanzlei mit. Die Staatskanzlei übernimmt aufgrund der aufgeführten Zuständigkeitsregelung entweder die Federführung für die Beantwortung und allenfalls auch die Organisation des Empfangs selbst oder übermittelt diese der sachlich zuständigen Direktion.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Auflistung.

7. Kostenübernahme

Ausländische Delegationen kommen grundsätzlich selbst für ihre Reise und ihren Aufenthalt in Zürich auf. Der Kanton trägt grundsätzlich die Kosten für einen traditionellen Delegationsempfang und ein offizielles Essen. Daneben ist fallweise insbesondere mit folgenden Aufwendungen zu rechnen, für die auf interne, allenfalls auch externe Ressourcen zugegriffen werden müssen:

- a) Programm
- b) Weitere Essen/Catering
- c) Geschenke
- d) Einladungskarten
- e) Übersetzungen
- f) Dolmetscher
- g) Infrastruktur (Räume usw.)
- h) Logistik
- i) Referenten
- j) Führungen

Fällt ein Anlass in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich einer Direktion bzw. der Staatskanzlei, sind die Kosten vom jeweils zuständigen Bereich volumnfänglich zu tragen.

Sind mehrere Bereiche betroffen, ist jeweils im Einzelfall der Kostenteiler zwischen den Bereichen auszuhandeln.

Die Kosten von offiziellen Regierungskontakten werden von der Staatskanzlei getragen.

Anhang: Länderliste

Länderliste AWA/VD		
Brasilien	São Paulo	Industrie (Flugzeugbau) / Energie (Bio / Wasserkraft) / Agrar (Kaffee)
	Alagoas	
Russland	Moskau	Finanz/Wirtschaftsprüfung / Rohstoffe (Gas/Edelmetalle)
	Tatarstan	Industrie (Fahrzeugbau) / Finanzen
	Bashkortostan	
Indien	Bangalore	Industrie (MEM) / Life Science (Biotech) / ICT (Software)
	Hyderabad	
China	Shanghai	Finanz / Industrie (MEM) / Handel / Cleantech (Building)
	Peking	
	Chongqing	
	Kunming	
	Guangdong	

Südafrika		
Südkorea	Seoul	Industrie (Fahrzeugbau) / Finanz / Handel
USA	San Francisco	Life Science (Biotech) / Finanz / ICT / (Software)
	Boston	
	Philadelphia	
VAE	Dubai	Cleantech (Wasser) / Logistik (Hafen / Airport)